

233. Sassenberg den 12. Juni 1698. (B. 2. b. Fremdenpolizei zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Die in der Stadt Münster vielfach sich niedergelassen haben fremden Leute, welche keinen erweislichen Broderwerb haben, nebst allen ihren Angehörigen, desgleichen auch die abgedankten Soldaten, welche ohne Erlaubniß des Magistrates, in Münster betrogen werden, müssen binnen 14 Tagen aus der Stadt gewiesen werden. Die in der Freyer ohne Dienst sich befindenden Mägde sollen in gleicher Frist in ihre inländische Heimath, und die zu auswärtigen Garnisonen gehörigen Soldaten nebst ihren Familien dahin verwiesen werden. Die Aufnahme dergleichen Personen als Mitbewohner oder Hauspächter ohne Erlaubnißschein des Magistrates, wird den Einwohnern bei Geld- und Gefängniß-Strafe verboten, und soll der Stadtmagistrat durch monatliche unvorherzusehende Hausvisitationen die Ausführung der obigen Vorschriften strenge handhaben.

234. Sassenberg den 20. Juni 1698. (B. 2. b. HausGehmen.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Nebst Darstellung des reichsgesichtlich unstatthaften und rechtsunförmlichen Verfahrens der Grafen von Bronckhorst-Styrum, welche (— in Folge eines im Jahre 1694 ergangenen Urtheils des Kaiserl. Reichs-Kammergerichtes zu Weklar rüchichtlich des zwischen ihnen und dem Hochsiften Münster freitigen Besizes des im stiftischen Gebiete gelegenen Hauses Gehmen nebst Zugehörigkeiten —) sich mehrere bezeichnete Eingriffe in die — bis zu ausgemachten Rechtsstreite fortbestehenden — landesherrlichen Rechte und Gerechtfame in dem streitigen Bezirke erlauben, wird die Verhinderung ihrer Fortsetzung den fürstlichen Beamten befohlen, und müßen die Unterthanen und Eingeseßenen ihre seit unwordenlichen Jahren bestehenden Leistungen an den Landesherren, bis auf weitere Verordnung, fortwährend erfüllen.

235. Münster den 18. November 1698. (A. 4. b. Bettelg.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Bei dem Ueberhand nehmenden Betteln durch in- und ausländische Colлектanten; Müßiggänger und arbeitsfähige Arme, wird bestimmt: daß jeder mit einem solchen Pässe betroffen werdende Colлектant, als Fälscher, mit Staupeuschlag, nach Umständen auch mit Brandmarkung bestraft werden soll; daß an den Landesgrenzen nur solche fremde Colлектanten eingelassen und im Lande selbst geduldet werden dürfen, welche mit einem glaubwürdigen Zeugniß ihrer Dbrigkeit versehen, zur Sammlung milder Gaben für Kirchen, Schulen oder sonstige geistliche Zwecke ermächtigt sind; daß die inländischen arbeitsfähigen Bettler verhaftet und die Männlichen nach Münster und Bechte, die Weiblichen aber nach Rheine in die Arbeitshäuser abgeführt werden sollen; und daß die wirklichen arbeitsunfähigen Armen, in dem Kirchspiel ihres Geburtsortes, aus den vorhandenen örtlichen Armenmitteln verpflegt, oder, bei deren Unzulänglichkeit, zum Almosen sammeln an den Kirchthüren oder bei den Einwohnern im Kirchspiel ihres Geburtsorts, niemals aber außerhalb desselben, ermächtigt werden sollen.

Bemerk. Durch ein an die Regierung zu Münster gerichtetes landesherrliches Rescript d. d. Bonn den 6. Junii 1785, ist die, gelegentlich eines speztellen Falles, entstandene Frage: wem die Unterhaltungspflicht wahrinniger dürftiger Personen obliege? mit Hinweisung auf die fortbestehende, obige gesetzliche Bestimmung rüchichtlich dürftiger Armen, dahin entschieden worden: daß die Unterhaltungskosten wahrinniger, unvermögender Individuen aus Armen- und in deren Ermanglung aus Gemeinde-Mitteln zu entrichten sind.

236. Münster den 9. Februar 1699. (A. 4. b. Kirchenraub.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Unter Abmahnung jeder Betheiligung an den sich vielfachenden Veraubungen der Kirchen, wird jedem An-